



Preisblatt Münster:ideal (Grundversorgung) / Ersatzversorgung für Privatkunden Für Vertragsabschlüsse vor dem 05.01.2022

gültig ab 01.04.2022

Allgemeiner Preis Eintarifmessung		netto ¹⁾	brutto ²⁾
Je nach Messverfahren können die Preise variieren.			
Verbrauchsunabhängiger Gesamtgrundpreis pro Jahr ³⁾	€/Jahr	103,07	122,65
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde ⁴⁾	ct/kWh	25,289	30,09

Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen

In den Netto-Endpreis fließen ein:

Stromsteuer	ct/kWh	2,050
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)	ct/kWh	1,990
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz	ct/kWh	3,723
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	ct/kWh	0,378
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung	ct/kWh	0,437
Umlage nach § 17f Absatz 5 des EnWG (Offshore-Netzumlage)	ct/kWh	0,419
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten	ct/kWh	0,003

Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:

Netzentgelte pro verbrauchte Kilowattstunde	ct/kWh	3,72
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz	€/Jahr	67,20
Messstellenbetrieb inkl. Messung für eine konventionelle Messeinrichtung (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	€/Jahr	12,24
Summe der genannten einfließenden Kostenbelastungen	€/Jahr	79,44
	ct/kWh	12,720

Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb):

am verbrauchsunabhängigen Grundpreis	€/Jahr	23,63
am Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde	ct/kWh	12,569

Zweitarifmessung mit Schwachlastanteil		netto ¹⁾	brutto ²⁾
Die HT/NT(Schwachlast)-Anteile variieren.			
Arbeitspreis HT ⁴⁾	ct/kWh	25,899	30,82
Arbeitspreis NT ⁵⁾	ct/kWh	19,879	23,66
Grundpreis	€/Jahr	90,83	108,09
Entgelt für den Messstellenbetrieb			
konventionelle Messeinrichtung	€/Jahr	12,24	14,57
und Tarifschaltuhr	€/Jahr	27,00	32,13



1) Der Strompreis enthält die Mehrbelastung aufgrund des EEG-, KWK-Gesetzes, der StromNEV, der Offshore-Netzumlage gemäß §17f EnWG-Novelle und der Umlage für abschaltbare Lasten, ab 2023 der Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 EnWG sowie die Stromsteuer entsprechend dem Stromsteuergesetz (StromStG) vom 03.03.1999 sowie das Netznutzungsentgelt einschließlich Konzessionsabgabe gem. § 2 Konzessionsabgabenverordnung, die an die Gemeinde abzuführen ist.

2) Endpreis inklusive der jeweils geltenden Mehrwertsteuer (zurzeit 19%). In der Rechnung wird der Bruttopreis berechnet.

3) Der verbrauchsunabhängige Gesamtgrundpreis setzt sich zusammen aus dem Grundpreis (netto 90,83 €/Jahr, brutto 108,09 €/Jahr) und dem Entgelt für den Messstellenbetrieb einer konventionellen Messeinrichtung. Der verbrauchsunabhängige Gesamtgrundpreis kann sich aufgrund von folgenden zählerabhängigen Entgelten für den Messstellenbetrieb ändern:

	Durchschnittsverbrauch der letzten 3 Jahre	Entgelt für den Messstellenbetrieb in Euro/Jahr	
		Netto	Brutto
konventionelle Messeinrichtung (Dreh- oder Wechselstromzähler)		12,24	14,57
Moderne Messeinrichtung		16,81	20,00
Intelligentes Messsystem*	≤ 2000 kWh	19,33	23,00
	2001 – 3000 kWh	25,21	30,00
	3001 – 4000 kWh	33,61	40,00
	4.001 – 6000 kWh	50,42	60,00
	6001 – 10.000 kWh	84,03	100,00
	10.001 – 20.000 kWh	109,24	130,00
	20.001 – 50.000 kWh	142,86	170,00
	50.001 – 100.000 kWh	168,07	200,00

*Entgelte für den Messstellenbetrieb in Abhängigkeit vom jeweiligen Durchschnittsverbrauch der letzten drei Jahre, soweit der grundzuständige Messstellenbetreiber (gMSB) der Messstellenbetreiber des Kunden ist und der Messstellenbetrieb nicht direkt mit dem Kunden abgerechnet wird.

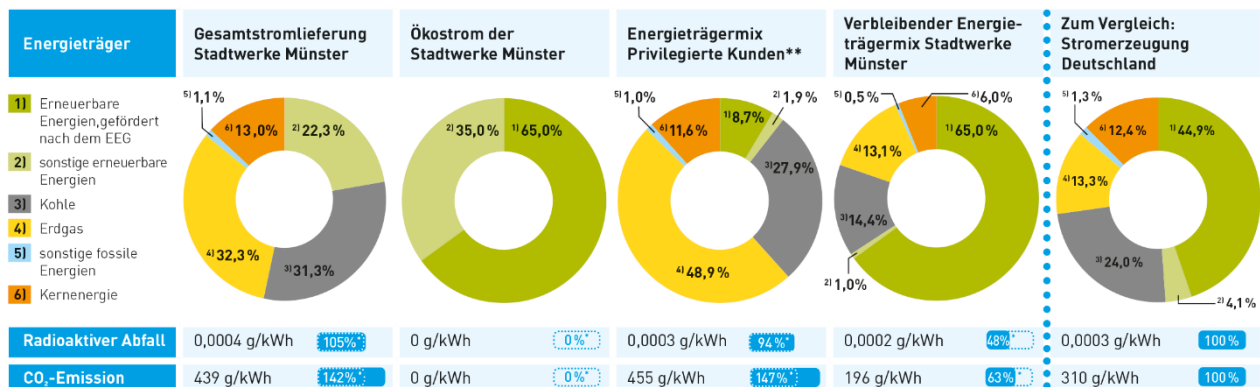
4) Liegt der Jahresstromverbrauch unter 300 kWh, wird ein Durchschnittshöchstpreis von brutto 39,47 ct/kWh (netto 33,166 ct/kWh), ein Grundpreis von brutto 79,97 €/Jahr (netto 67,20 €/Jahr) und das jeweilige Entgelt für den Messstellenbetrieb berechnet.

5) Die Konzessionsabgabe beträgt gem. § 2 Konzessionsabgabenverordnung bei Strom, der im Rahmen des Schwachlasttarifs geliefert wird 0,61 ct/kWh, bei allen anderen Stromlieferungen 1,99 ct/kWh.

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.

Kennzeichnung der Stromlieferung

der Stadtwerke Münster GmbH (Basisjahr 2020)



* Durchschnitt im Vergleich zur Stromerzeugung in Deutschland (100%)
 Kennzeichnung der Stromlieferung der Stadtwerke Münster gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 07. Juli 2005, geändert 2020

** Privilegierte Kunden (Stromkostenintensive Unternehmen) gem. §§ 63 bis 69 und § 103 EEG

Der Anteil an Mieterstrom, finanziert aus der EEG-Umlage beträgt 0%

Stand: 1. November 2021